



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 21. Januar 2019

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2018, Az. 14-03070/0-336

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Wir erwarten, dass im Rahmen der Änderung der Arbeitszeitverordnung

- die Hauptverwaltungsbeamten aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen werden und
- die Gewährung von Freizeitausgleich bei geleisteter Rufbereitschaft für die kommunalen Dienstherren als Ermessensregelung ausgestaltet wird.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Nr. 8 - § 10 ArbZVO (Zuständigkeiten)

Wir bitten, Ziff. 8 zu streichen. Stattdessen ist die Aufzählung in § 1 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) um folgende Nummer 7 zu ergänzen:

„7. Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes.“

Die in § 10 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, die bestehenden Probleme der Praxis zu beseitigen. Die Regelungen der Arbeitszeitverordnung - einschließlich der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten und Ruhepausen - würden für die Hauptverwaltungsbeamten dennoch gelten. Ihre besondere Stellung erfordert es jedoch, sie vollständig aus dem Anwendungsbereich der Arbeitszeitverordnung herauszunehmen.

Die Hauptverwaltungsbeamten leiten gemäß § 60 Abs. 1 KVG LSA die Verwaltung. Damit sind sie „Leitende Angestellte“ im Sinne des Artikel 17 Abs. 1 der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Für diesen Personenkreis lässt die EU-Arbeitszeitrichtlinie ausdrücklich Ausnahmen von den Arbeitszeitregelungen zu.

In der Regel können Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister ihre Arbeitszeit nicht langfristig und verlässlich planen. Sie sind nicht nur Behördenleiter, sondern kraft Amtes Mitglied der Vertretung und Vorsitzende ihrer Ausschüsse. Sie vertreten die Kommunen in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien der Beteiligungen. Hinzu kommen ehrenamtliche Funktionen, die dem Amt durch Gesetz zugewiesen sind (z. B. § 10 Sparkassengesetz).

Darüber hinaus obliegen den Hauptverwaltungsbeamten repräsentative Aufgaben (§ 60 Abs. 2 KVG LSA). Diese müssen häufig an den Wochenenden oder in den Abendstunden wahrgenommen werden. Die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme lässt sich nicht mit den in der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Ruhepausen und Ruhezeiten und der wöchentlichen Höchstarbeitszeit vereinbaren.

Es ist deshalb folgerichtig und geboten, die Hauptverwaltungsbeamten aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen. Das entspricht im Übrigen der Regelung für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Leiter öffentlicher Dienststellen, auf die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz die Regelungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

Artikel 1 Nr. 5 - § 7a ArbZVO (Rufbereitschaft)

In Satz 2 bitten wir,

- das Wort „werden“ durch das Wort „können“ zu ersetzen und
- nach dem Wort „angerechnet“ das Wort „werden“ einzufügen.

Die Regelung greift den Runderlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1997 auf, der den Kommunen zur Anwendung empfohlen war. Allerdings würde § 7a die kommunalen Dienstherren erstmalig und umfassend zum Freizeitausgleich verpflichten. Mit Blick auf die kommunale Personal- und Organisationshoheit lehnen wir die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Freizeitausgleich für geleistete Rufbereitschaft

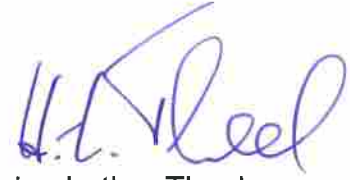
durch die Landesregierung ab. Sie würde insbesondere bei kleineren Kommunen zu erheblichen Belastungen führen.

Wir halten hier allenfalls eine Kann-Regelung für vertretbar. Unabhängig davon bietet § 45 Beamtenstatusgesetz bereits jetzt eine ausreichende Rechtsgrundlage, um für die geleistete Rufbereitschaft einen angemessenen Ausgleich durch Freizeit zu gewähren, sofern dies im Einzelfall notwendig sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt